

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00046 vom 26. Juni 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2025.00046

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00046 du 26 juin 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00046 del 26 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1977, war vor Eintritt der Arbeitslosigkeit vom 3. Mai 2021 bis zum 31. Mai 2022 in einem Teilzeitpensum als Treuhänder/Buchhalter bei der

Y.____ AG angestellt (Urk. 2/8 S. 267 und S. 274-275). Am 13. Juli

2022 meldete sich der Versicherte beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Meilen zur Arbeitsvermittlung (Urk. 2/8 S. 287) und beantragte am 26. Juli 2022 Arbeitslosenentschädigung (Urk. 2/8 S. 276-279). Mit Verfügung vom 19.

Dezember 2022 stellte die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich (ALK) den Versicherten wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit mit Wirkung ab dem 1.

Juni 2022 für die Dauer von 48 Tagen in der Anspruchsberechtigung ein (Urk. 2/8 S. 138-141). Dagegen erhob der Versicherte am 9. Januar 2023 Einsprache (Urk. 2/8 S. 77-78), welche die ALK mit Entscheid vom 8. Juni 2023 (Urk. 2/2) in dem Sinne teilweise guthiess, dass sie die angefochtene Verfügung aufhob und die Dauer der Einstellung in der Anspruchsberechtigung von 48 auf 41 Tage reduzierte.

E. 1.1

Fest steht, dass die Y.____ AG und der Beschwerdeführer am 3. Mai

2021 einen Anstellungsvertrag schlossen, gemäss welchem dieser ab dem 3. Mai 2021 in einem 80%-Pensum als Treuhänder angestellt werde (Urk. 2/

E. 1.2

Das Bundesgericht erwog im Rückweisungs-Urteil 8C_ 775 /2023 vom 15. Januar 2025 (Urk. 1) , medizinisch sei nicht ausgewiesen, dass der Gesundheitszustand der versicherten Person es ihr unmöglich gemacht hätte, bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zumindest formell an die Arbeitgeberin gebunden zu bleiben (E. 4.2.2). Damit liege der Tatbestand einer selbstverschuldeten Arbeitslosigkeit nach Art. 30 Abs. 1 lit. a AVIG

vor (E. 4.2.3). Die Sache sei deshalb an die Vorinstanz zurück zuweisen, um den Grad des Verschuldens und die Dauer der Einstellung zu prüfen (E.

4.3). 1. 3

Die Beschwerdegegnerin stellte sich in ihrer Stellungnahme vom 31. März 2025 (Urk. 5) auf den Standpunkt, dass

der Beschwerdeführer eine um fünf Monate (August 2022 bis Dezember 2022) vorzeitig eingetretene Arbeitslosigkeit zu verantworten habe. Damit liege ein schweres Verschulden

vor und der Beschwerdeführer sei unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Umstände für die Dauer von 41 Tagen in der Anspruchsberechtigung einzustellen. Eine Einstellung der Anspruchsberechtigung von rund zwei Monaten sei als angemessene Schadensbeteiligung zu werten. 2.

E. 2

Die vom Versicherten mit Eingabe vom 30. Juni 2023 beim hiesigen Sozialversicherungsgericht erhobene Beschwerde (Urk. 2/1), hiess das Gericht mit Urteil vom 12. Oktober 2023

E. 2.1

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer]).

E. 2.2

)

und ist vereinbar mit dem vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) herausgegebenen «Einstellraster», wonach die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch die versicherte Person ohne Zusicherung einer neuen Arbeitsstelle ein schweres Verschulden darstellt (AVIG Praxis ALE, D7 5

Ziff. 1.D). Da das Sozialversicherungsgericht bei der Überprüfung der Angemessenheit der verfügbaren Einstelldauer sein Ermessen nicht ohne triftigen Grund an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen darf (vgl. E. 2.3 hiervor), ist die Einstelldauer von 41 Tagen nicht zu beanstanden, zumal die Unzumutbarkeit des Verbleibens an der Arbeitsstelle aus medizinischen oder gesundheitsgefährdenden Gründen durch ein eindeutiges Arztergebnis oder Gutachten belegt sein

muss (BGE 124 V 234 E. 4b/ bb; vgl. auch Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], 3.

Auflage, Basel 2016, Rz. 83

E. 2.3

Im Rahmen der Prüfung der Dauer der Einstellung in der Anspruchsberechtigung darf das Sozialversicherungsgericht sein Ermessen nicht ohne triftigen Grund anstelle desjenigen der Verwaltung setzen (BGE 123 V 150 E. 2, 114 V 315 E. 5a; Urteile des Bundesgerichts 8C_297/2022 vom 15.

Februar 2023 E.

E. 3

vom 15. Januar 2025

E. 3.1

Nach dem bundesgerichtlichen Urteil 8C_775/2023 vom 15. Januar 2025 ist der Tatbestand der selbstverschuldeten Arbeitslosigkeit gemäss Art. 30 Abs. 1 lit.

a AVIG erfüllt, weshalb der Beschwerdeführer zu Recht in der Anspruchsberechtigung eingestellt wurde (vgl. E.

1. 2 hiervor). Zu prüfen bleibt die Dauer der Einstellung, insbesondere der Grad des dafür massgebenden Verschuldens.

E. 3.2

Die von der Beschwerdegegner in verfügte Einstellung von 41 Tagen liegt im mittleren Bereich des schweren Verschuldens (vgl. E.

E. 5

ist über die Frage des Grades des Verschuldens sowie der Dauer der Ein stel lung nach Art. 30 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeits lo sen versicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) zu ent scheiden. Mit Ver fügung vom 17. März 2025 wurde den Parteien Frist angesetzt, um gestützt auf die bestehende Aktenlage zum Grad des Verschuldens sowie der Dauer der Ein stellung Stellung zu nehmen (Urk. 3). Mit Stellungnahme vom 31. März 2025 beantragte die Beschwerdegegnerin, der angefochtene Einsprache entscheid vom

E. 5.5

, 8C_342/2017 vom 28. August 2017 E. 4.2 und C 23/07 vom 2.

Mai 2007 E. 2 , je mit Hinweisen). 3.

E. 8

). Dies ist vorliegend nicht der Fall , weshalb keine besonderen Umstände, die eine Kündigung des Arbeits verhältnisses ohne Zu si cherung einer neuen Arbeitsstelle als nur leicht oder mittelschwer schuldhaft darstellen würden, vorliegen. 4.

Der angefochtene Einspracheentscheid erweist sich somit als rechtens, was zur Abweisung der Beschwerde führt. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X. ___ - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Arbeit (AFA) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Die Gerichtsschreiberin
Arnold Gramigna Stadler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.